

Übungsfall 1 – „Ehestreit“

Die Eheleute F und M leben als Mieter in einer gemeinsamen Drei-Zimmer-Wohnung in der bayerischen Gemeinde G. Zwischen den Eheleuten herrscht häufig Streit. Am Abend des 02.08.2016, einem Dienstag, eskaliert die Situation. Nachdem das Ehepaar über mehrere Stunden lautstark diskutierte und sich mit gegenseitigen Vorwürfen und Anfeindungen bedachte, greift M die F tätlich an. M versetzt F einen Faustschlag ins Gesicht, wodurch diese zu Boden fällt. F erleidet eine blutende Wunde am Auge und eine Prellung des Schlüsselbeins. M verlässt daraufhin die Wohnung, um Zigaretten zu holen. F nutzt die Abwesenheit des M und alarmiert um 23:55 Uhr die Polizei.

Um 0:05 Uhr treffen zwei Polizeibeamte in der Wohnung ein. Sie betreten die Wohnung, verschaffen sich rasch einen Überblick über die Situation und befragen M, der zwischenzeitlich zurückgekehrt ist, zu den Vorwürfen. Da die Polizisten befürchten, dass M in naher Zukunft weitere Gewalttätigkeiten gegenüber der F verüben könnte, sprechen sie gegenüber M die Anordnung aus, die eheliche Wohnung sofort zu verlassen und nicht vor dem 06.08.2016, 24.00 Uhr, wieder zurückzukehren. Sie geben M die Möglichkeit, eine Tasche mit den nötigsten persönlichen Gegenständen zu packen, sodann habe M die Wohnung zu verlassen. M weigert sich. Daraufhin erklärt einer der beiden Polizeibeamten, dass eine Weigerung zwecklos sei und dass M gegebenenfalls gewaltsam aus der Wohnung verbracht werde. M beeindruckt dies nicht. Er erklärt, dass er gar nicht daran denke, seine Wohnung zu verlassen. Diesen Satz ausgesprochen, befindet sich M wenig später im Polizeigriff der beiden Beamten, die ihn erst auf der Straße nach ca. 300 Metern Entfernung zu der Wohnung wieder frei lassen. Der gesamte Polizeieinsatz, der nach wenigen Minuten beendet ist, wird von zahlreichen Nachbarn beobachtet, die durch die nächtlichen Ruhestörungen auf die Szenerie aufmerksam geworden sind.

M findet noch in derselben Nacht Aufnahme bei seiner Schwester S, die ebenfalls in G wohnt. Am 07.08.2016 morgens um 10.00 Uhr kehrt M in die eheliche Wohnung zurück.

Am 05.09.2016, einem Montag, erhebt M schriftlich Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht V gegen die gegen ihn ergangenen polizeilichen Maßnahmen. M ist unter anderem der Ansicht, dass die Polizei zum Erlass einer solchen Maßnahme gar nicht befugt sei. Außerdem seien seine Grundrechte verletzt worden.

Aufgabe

Prüfen Sie in einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, ggf. hilfsgutachtlich, die Erfolgsaussichten der Klage des M gegen die gegen ihn ergangenen polizeilichen Maßnahmen.